

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 85.

Montag den 15. April 1872.

(140—1)

Nr. 2396.

## Kundmachung.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich-ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Peter E. Emich, Ingenieur in Josefthal bei Laibach auf eine direct wirkende Expansions-Dampfmaschine, ohne und mit Condensation als feststehende Locomobile und trans-portable Maschine für Locomotive und Schiffe vor-theilhaft verwendbar ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Laibach, am 6. April 1872.

k. k. Landesregierung.

(143)

## Concurs-Ausschreibung.

An der Staats-Oberrealschule I. Klasse zu Innsbruck ist die Stelle eines Lehrers der deutschen Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9ten April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre mit dem Lehrbefähigungsbeweis versehenen Gesuche bis spätestens

30. April 1872

im vorgeschriebenen Wege hieher einzureichen.

Innsbruck, den 28. März 1872.

k. k. Landesschulbehörde für Tirol.

(133—3)

Nr. 353.

## Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth sind drei Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für klassische Philologie mit subsidiärer Verwendbarkeit für slovenischen Sprachunterricht,

eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach und philosophische Propädeutik und

eine Lehrstelle für den Zeichnenunterricht, wobei die gleichzeitige Verwendbarkeit für den Unterricht in der Kalligraphie einen Vorzug begründet.

Der Zeichnenlehrer, von dem die Lehrbefähigung im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870 verlangt wird, wird verpflichtet sein, neben dem obligaten Zeichnen und eventuell kalligraphischen Unterricht bis zur gesetzlichen Maximal-Stundenzahl auch den Zeichnen-Unterricht als freien Gegenstand für die Schüler des Obergymnasiums ohne eine besondere Remuneration zutheilen. Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis

20. Mai i. J.

bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen. Laibach, am 5. April 1872.

k. k. Landesschulrathe für Krain.

(142—1)

Nr. 89.

## Ein Diurnist

mit täglicher 1 fl. Entlohnung wird bei der k. k. Bezirks-Schätzungs-Commission Adelsberg alle Tage aufgenommen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 12. April 1872.

(138—3)

Nr. 99.

## Kundmachung.

An der jetzt noch einklassigen Volksschule in Oblak ist der Lehrerposten mit den fassionsmäßigen Bezügen zu Georgi d. J. zu besetzen.

Instruirte Gesuche sind bis

24. April d. J.

hierannts zu überreichen.

k. k. Bezirksschulrathe Loitsch zu Planina, am 9. April 1872.

(136—2)

## Oglas.

Vsled postave od 18. marca t. l., razglašene v deržavnim zakoniku št. 33, od 30. marca t. l. se mora namestek davščin v štirih jednakih rokih, t. j. 1. januarja, 1. aprila, 1. julija in 1. oktobra vsacega leta opraviti.

Ta postava je s 30. marcom veljavo pridobila.

Kjer so v tukajnih, še pred razglašenjem gorej omenjene postave o namestku davščin od premakljivega in nepremakljivega premoženja izišlih plačilnih listih še prejšni posticipatni roki navedeni, se vse stranke vpozorijo, da imajo od 1. tega mesca za naprej namestek davščin vsak četvert leta anticipando opraviti.

Sicer se bodo zamudni obresti od zneska, ne o pravem času plačanega, tirjali.

V Ljubljani, dne 8. aprila 1872.

## C. k. urad za odmerjanje pristojbin.

Nr. 1736.

## Kundmachung.

Zufolge des im Reichsgesetzblatte Nr. 33 vom 30. März 1872 eingeführten Gesetzes vom 18ten März 1872 ist das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

Dieses Gesetz ist am 30. März in Wirklichkeit getreten.

Da in den hierortigen noch vor der Kundmachung obigen Gesetzes erlassenen Zahlungsbögen über das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen noch die früheren Posticipattermine erscheinen, so werden alle Parteien hiemit aufmerksam gemacht, daß sie vom 1. d. M. angefangen das Gebührenäquivalent vierteljährig vorhinein zu entrichten haben, widrigens 5perc. Verzugszinsen von dem im Rückstande verbliebenen Betrage werden eingehoben werden.

Laibach, am 8. April 1872.

k. k. Gebühren-Bemessungsamt.

(130—3)

Nr. 555.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1600 Metzen Weizen,  
1500 " Korn,  
200 " Kukuruz**

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwiderstreitlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-kasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene falschirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. April 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal-tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-course, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allso bald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Sitz des Fiscus calantes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 3. April 1872.